

## Neue Pflichtangaben für Dienstleister!!!

- Dienstleistungserbringer müssen die DL-InfoV beachten
- Die Pflichten der DL-InfoV gelten zusätzlich zu den bereits bestehenden Informationspflichten
- Die einzelnen Angaben können Sie z.B. auf der Internetseite, in Prospekten, durch Aushang oder mündlich erbringen

## Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung DL-InfoV

- Umsetzung der europäische Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006
- Betrifft Angaben zum Unternehmen
- sowie den rechtlichen Bedingungen des Vertragsschlusses
- Ist am 17. Mai 2010 in Kraft getreten (§ 7 DL-InfoV)
- Betrifft neben Gewerbetreibenden auch Freiberufler
- Die Verordnung gilt zusätzlich zu bereits bestehenden Informationspflichten
- Telemediengesetz (§ 5 TMG – Impressumspflicht)
- Fernabsatzrecht
- EG BGB
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- **Alle Pflichten aus diesen Regelungen bleiben bestehen!**

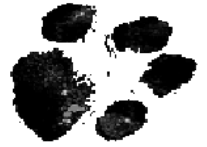
## Sachlicher Anwendungsbereich der DL-InfoV

### § 1 Abs. 1 DL-InfoV

- Diese Verordnung gilt für alle (natürlichen und juristischen) Personen, die in Deutschland Dienstleistungen erbringen
- Die Verordnung gilt nicht nur für Unternehmen, die im Internet tätig sind, sondern für alle Dienstleister, die in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen
- Die Verordnung gilt sowohl für Gewerbetreibende als auch für Freiberufler

### § 1 Abs. 2 DL-InfoV

- Die Verordnung gilt auch für Dienstleister, die grenzüberschreitend in der EU oder im EWR (umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen) tätig sind.
- Abgrenzungskriterium – in Deutschland niedergelassene Dienstleistungserbringer



### Negative Abgrenzung – nicht betroffen sind:

- nicht- wirtschaftliche Interessen von allgemeinem Interesse (z.B. soziale Dienstleistungen)
- Finanzdienstleistungen: Bankdienstleistungen, Kreditgewährung, Versicherungen
- Verkehrsdienstleistungen, einschließlich Hafendienste
  
- Leiharbeitsagenturen
- Gesundheitsdienstleistungen
- Glücksspiele, Lotterien, Wettanbieter
- Kino, Film und Rundfunk
- Dienstleister, die öffentliche Gewalt ausüben
- Private Sicherheitsdienste
- Staatlich bestellte Notare und Gerichtsvollzieher

### Die zur Verfügung zu stellenden Informationen

#### § 2 Abs. 1 Nr. 1-11 DL - InfoV

Folgende Angaben müssen vor Vertragsschluss bzw. bei Erbringung der Dienstleistung in **klarer und verständlicher Form** gemacht werden (sofern sie zutreffen)

1. Vor- und Familienname, Firma
2. Anschrift der Niederlassung bzw. ladungsfähige Anschrift, Telefon und E-Mail oder Fax
3. Eintragung in Register mit Registergericht und Registernummer
4. bei Erlaubnispflicht: zuständige Behörde oder einheitliche Stelle
5. Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 27a Umsatzsteuergesetz)
6. gesetzliche Berufsbezeichnung, Verleihungsstaat, Kammer, Berufsverband
7. AGB
8. Vertragsklauseln über das anwendbare Recht oder den Gerichtsstand
9. Garantien, die über das gesetzliche Gewährleistungsrecht hinausgehen
10. wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht aus dem Zusammenhang ergeben
11. Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, vor allem ihr Name, ihre Anschrift und der räumliche Geltungsbereich

#### § 3 Abs.1 Nr. 1-4 DL-InfoV – auf Anfrage

1. In Ausübung eines reglementierten Berufs: Verweisung auf **berufsrechtliche Regelungen** und dazu wie diese zugänglich sind
2. Angaben zu **multidisziplinären Tätigkeiten** und **beruflichen Gemeinschaften**, die in direkter Verbindung zur Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, Maßnahmen gegen



## Interessenkonflikte

3. Verhaltenskodizes, denen sich der DL unterworfen hat, mit Internetadresse sowie Sprachen, in der sie vorliegen.
4. Verhaltenskodex oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, vor allem zum Zugang zum Verfahren und näheren Informationen über seine Voraussetzungen

## Wie teile ich die in § 2 DL-InfoV genannten Informationen mit?

### Wahlweise auf die folgenden Arten (§ 2 Abs.2 DL-InfoV)

1. durch direkte, unaufgeforderte Mitteilung an den Dienstleistungsempfänger
2. durch eine Mitteilung am Ort der Leistungserbringung **oder** des Vertragsschlusses, so dass diese dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind (z.B. Aushang, Faltblatt)
3. leichte elektronische Zugänglichmachung über eine vom Dienstleistungsempfänger angegebene Adresse (z.B. Verweis auf Internetseite des Dienstleisters per E-Mail)
4. in allen zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung

### § 3 Abs. 2 DL-InfoV

„Der Dienstleister stellt sicher, dass die in Abs.1 Nummern 2,3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.“

**Dazu zählen Broschüren, Kataloge und Prospekte**

### § 6 DL-InfoV – Ordnungswidrigkeiten

- Bei Verstößen gegen die Pflichten aus der DL- InfoV drohen Bußgelder und Abmahnungen Ordnungsbehörden können Bußgelder bis zu 1000,00 Euro verhängen,
- Da die DL-InfoV mit großer Wahrscheinlich als Marktverhaltensregelung, gemäß §§ 3, 4 Nr. 11UWG , qualifiziert werden wird, sind bei Verstößen auch Abmahnungen von Verbraucherschutzverbänden und Wettbewerbern zu erwarten.

**In diesen Abmahnverfahren können bereits ohne gerichtliches Verfahren Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro entstehen.**